

## Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

### Änderungen

Name des Verantwortlichen	Datum	Absatz	Änderung
Jean-Marc Blondé	15.03.2016		Erfassung
Jean-Marc Blondé	30.03.2016		Einarbeitung gemäß Prot. AG TÜ 03/2016
Jean-Marc Blondé	30.01.2018		Einarbeitung gemäß Prot. AG TÜ 10/2017
Jean-Marc Blondé	21.03.2018		Einarbeitung gemäß Prot. AG TÜ 03/2018
Zustimmung AG TÜ	21.03.2018		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2018
Zustimmung SG WV	28.03.2018		Gemäß Protokoll SG WV 03/2018
Dirk Oelschläger	27.06.2018		Gemäß Beschluss GK 12.06.2018

<b>Titel</b>	Anpassung des Codes 1.8.3 in 1.8.3.1 und 1.8.3.2
<b>Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Stellen</b>	SBB Cargo AG
<b>Änderungsantrag zu:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
<b>Verfasser:</b>	Jean-Marc Blondé – technischer Wagendienst
<b>Ort, Datum:</b>	Olten, 15.03.2016
<b>Kurzbeschreibung:</b>	Anpassung des Codes 1.8.3 in 1.8.3.1 und 1.8.3.2

## 1. Ausgangslage (Ist)

### 1.1. Einleitung

Aufgrund mehrerer Entgleisungen aufgrund von defekten Lagern am Wagen kann ein Mangel (Heißläufer), der durch automatische Detektionsanlagen detektiert wurde, nicht mittels Mangelcode dokumentiert werden.

### 1.2. Funktionsweise

Mit Stand heute wird im Anhang 1 der Anlage 9 nur ein heißes Lager mit dem Handrücken durch den Wagenmeister detektiert. Wenn zuvor eine Detektionsanlage angesprochen und dieses bestätigt wird, existiert kein separater Mangelcode.

### 1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Für eine detaillierte Aussage mittels Schadenprotokoll dem Halter zu liefern ist der Code 1.8.3 in zwei Unter-codes aufzuteilen.

### 1.4. Handelt es sich um eine bekannte Regel der Technik\* (z.B. DIN, EN)?

nein  ja, d.h.: EN-15313 / 2016

\* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

## 2. Erwünschte Situation

### 2.1. Beseitigung der Anomalie/des Problems (Ziel)

Unter dem Schadcode 1.8.3 wird für das Feststellen durch einen Wagenmeister der Code 1.8.3.1 und für die automatische Messeinrichtung wird der Code 1.8.3.2 benötigt. Weitere Details sind unter dem Punkt 3 aufgeführt.

### 3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV

Wir beantragen die Änderung des Codes 1.8.3 und fügen zwei neue Codes 1.8.3.1 und 1.8.3.2 ein gemäß Tabelle wie folgt:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

**SCHWARZ:** jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

**ROT:** Text neu

**Blau** (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
	1.8.3	Heißes Lager		
	1.8.3.1	- Die Temperatur ist so hoch, dass man das Lagergehäuse nicht mehr mit dem Handrücken berühren kann <ul style="list-style-type: none"> <li>Oxidationsspuren</li> </ul>	Aussetzen	5
	1.8.3.2*	Bestätigung eines heißen Lagers durch das EVU während des Transports	Aussetzen	5

\*1.8.3.2: Heißes Lager, Feststellung durch Messeinrichtungen – Feststellung außerhalb der TÜ auf besondere Untersuchung.

### 4. Begründung:

Derzeit wird die Information über eine bestätigte Meldung eines heißen Lagers durch eine angesprochene Detektionsanlage direkt dem Wagenhalter weitergeleitet und nicht mittels Schadenprotokoll mit einem separaten Mangelcode kenntlich gemacht.

### 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

*Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.*

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: (Wertung: 3).

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung ist sehr gering (Wertung 1).

## 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

<b>6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Differenzierung der Art der Messung	
<b>6.2. Änderung ist signifikant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung:	
<b>6.3. Gefährdungsermittlung und –einstufung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:	
<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
<b>6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i>	
<input type="checkbox"/> "anerkannte Regeln der Technik"	
<input type="checkbox"/> "Nutzung eines Referenzsystems"	
<input checked="" type="checkbox"/> explizite Risikoabschätzung	
<b>6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle:	
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]